

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

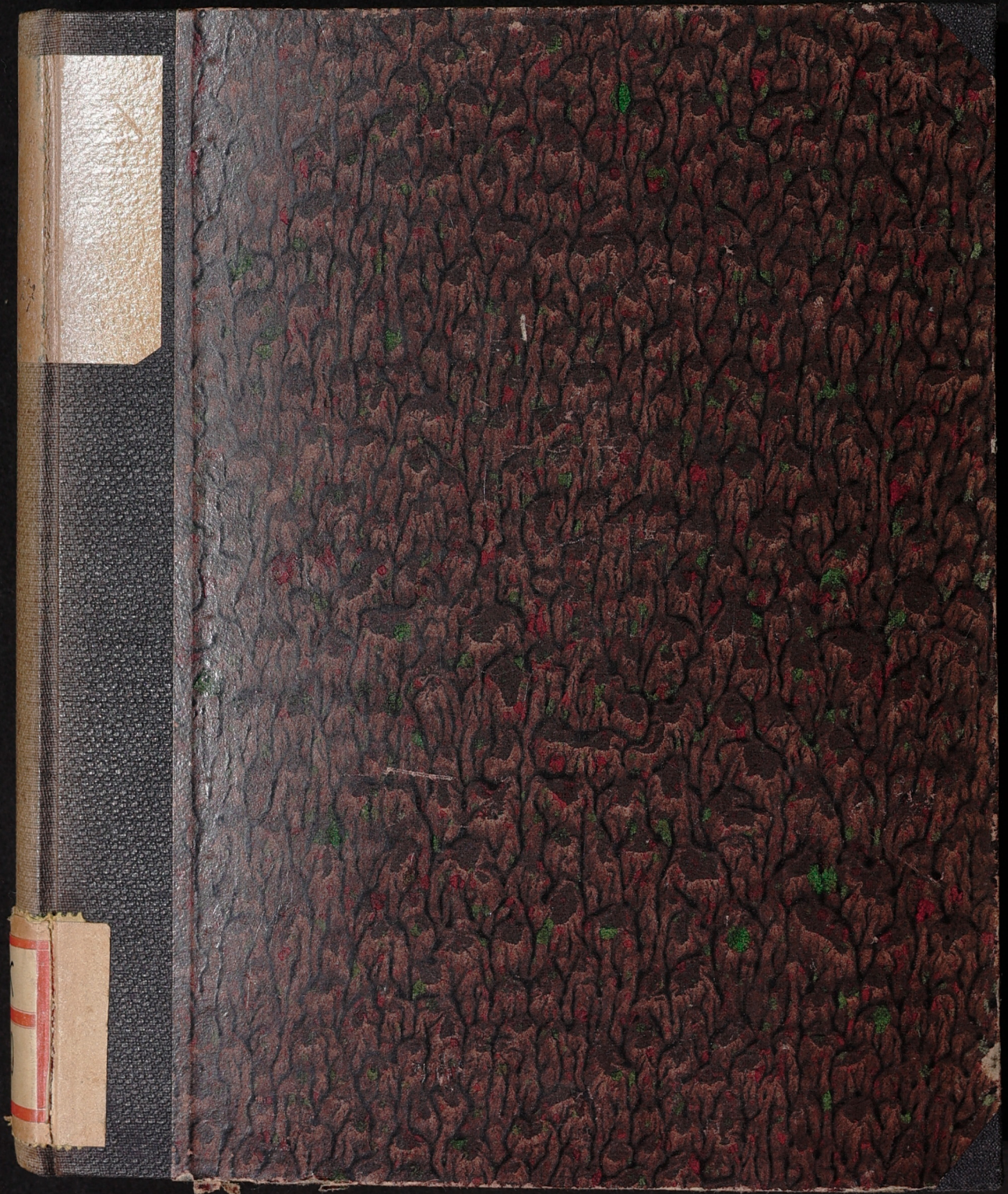
Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 27. Novembr. Anno 1708

Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1708

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836940106>

Druck Freier  Zugang





Math. K.
340

Klato: 5947

OW: 130

18. Stück: 189, 1018, 1019, 1020

April 1936 538377



Page:

189 & 340

Thema: Vergleich. Chronologie

Satznummer: 12

Prozess: 127885

Ordnername:



8 22
Contribution=

WISSEN/

Begeben zu **S**trelitz/

den 27. NOVEMBR.

A N N O 1708.



Neu - **B**randenburg/

Gedruckt bey **J**ohann **C**hristoph **Z**iegler / **H**och - **F**ürstl.
Mecklenburg. **H**off - **B**uchdrucker.

Von GOTTES Gnaden

Wir Adolph Friederich/

**Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Ragueburg/ auch Grafe zu Schwerin/
der Lande Rostock und Stargard Herr.**

Wir legen allen und jeden Unsern Haupt- und Amt-Leuten/
Verwaltern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermei-
stern/ Richtern und Räthen in denen Städten/ und sonst
allen Unseren Unterthanen/ auch Stargardischen und zugehörigen
Landes Eingessenen/ Geist- und Weltlichen Standes/ nebst
Entbietung Unseres gnädigsten Grusses/ hienüt zu wissen:

Dennach bestandter massen der schwere Krieg wider die Crön-Brand-
reich und deren Adharenten von Seiten des Reichs und dessen bö-
sen Allirten noch immerhin continuiert/ zu Prosequirung dessen
dann und denen dazu durch die zu Regensburg ergangene allgem. eine
Reichs-Schlüsse bewilligten Reichs-Steuern/ auch Unser dis-
jähriges Contingent von Unsern Landen abzutragen/ nicht weniger
zu Legations-Kosten/ Cammer-Zielern und andern zum Besten und Aufneh-
men der Gemeinen Sache des Heil. Römischen Reiches gemachten Ordinair-
und Extraord. nair-Anlagen Unser Quantum und die Nothdurfft herbey zu
bringen unumgänglich erfordert wird;

Als haben Wir/ erheischender Nothdurfft nach/ vor außbefunden/ die
Einbringung solcher Steuern ohne Zeit-Verlust zu veranstalten/ auch zu dem
Ende/ dem von E. E. Ritters- und Landtschafft geschöbenern Vorschlag nach/ den
Modum Contribuendi, so im vorigten Jahre gebraucht worden/ noch vor dis-
mahl/ doch ohne Präjudiz beyzubehalten/ und darnach durch dieses offene Edict
die Contribution aufschreiben und publiciren zu lassen.

Weilen aber nach diesem Modo das dieses Jahr nothwendiger erforderete
Quantum nicht völlig zu erheben seyn wird/ zumahlen das Contingent dieses
Starg.

Stargardischen Creyses zu der im Reich zu Fortsetzung der Krieger-Operationen bewilligten Million Rthlr. welches im verwichenen Sommer aufgenommen/ wieder abgeführt werden muß: Als ist Unser gnädigster Wille/ daß ein jeder Contribuent/ über die nachbeschriebene Steuer noch dazu den Zwölften Theil dessen/ was seine Contribution aufträgt/ erlegen/ und diesen 12ten Theil am Ende seiner übergebenden Specification mit aufführen solle.

Setzendaruff/ ordnen und befehlen hiemit weiter:

1. Daß alle Fürstliche Ministri/ Räte und Bediente/ ohne Unterscheid/ sie seynd bey Hofe/ in den Städten/ und auff dem Lande/ von Hundert Rthlr. Besoldung Einen Thaler.

Die Fürstl. Beampte aber und andere Bediente auff denen Fürstl. Aemtern und Höfen/ (ob sie gleich theils in loco der Hoffstat) steuren in denen Classen, wie sie im Edict de Anno 1688. befindlich.

2. Die vom Adel und andere Land-Begüterte von Ihren eigenen Gütern und Vorwerckern/ so sie selbst im Gebrauch haben und administriren/ oder durch ihre Schreiber administriren lassen/ nach der Aus. Saat/ davon in diesem Jahre der Einschnitt gewesen/ wobei sie des bisherigen grossen Unterschleiffs sich gänzlich zu enthalten/ von jedem Wipfel harten Korns 2 Rthlr. vom Wipfel weichen Korns aber 1 Rthlr. geben und steuren sollen/ alles nach Parchimer Maas/ (wie denn auch jeder Edelmann und Land-Begüterter schuldig seyn soll/ ihm so fort auff seinem Gut einen Parchimischen Scheffel/ dafern er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerechnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/ oder von einem andern eines in Pension hat/ so wird Kopff- und Bleh. Schatz gegeben/ und in diesen Fällen nicht nach der Aus. Saat gesteuert; Jedoch der vom Adel/ so im Gute zugleich auff einer Hoffstatte bleibet/ dabey Vieh und Gesinde hat/ oder auch bey dem Pensionario das Vieh behält/ muß vom Vieh und Gesinde steuern/ und ist der Verwalter schuldig/ es seiner Specification zu inferiren. Wie denn auch diejenigen Edel-Leute und Land-Begüterte/ welche eigene Schaafe haben/ dabey ein Koss. Knecht gehalten wird/ von dem fünften Theil den Vieh. Schatz/ welches bisher nicht observiret/ noch in den eingeländten Specificationen davon was befindlich/ erlegen müssen/ ob sie schon im übrigen nach der Aus. Saat steuern.

4. Geben die vom Adel/ wie auch Adeltiche Wittwen/ Erb- und andere Jungfrauen/ so von Ihren Renten leben/ und keine eigene Güter haben/ von jedem 100 Rthlr. Zinse ein und einen halben Rthlr.

5. Die

5. Die Clerisey, unter welche verstanden werden / Superintendenten / Hoff, Prediger / Präpositi, Seniores, Pastores, Archi-Diaconi, wie auch Organisten und Schul-Bediente / in den Städten und auff dem Lande / geben von Ihrer Besoldung und Einkommen von 100 Rthlr. Einen Rthlr. Die Küster aber in den Städten / wenn sie Bürgerliche Nahrung treiben / 2 Rthlr. Die aber keine Bürgerliche Nahrung und Handwerk gebrauchen 24 f. und die Küster auf dem Lande 16 f. auch vom Handwerk gleich andern Handwerkern.

6. Die außer Diensten stehende im Lande sich aufhaltende Officirer / vom Obristen bis zum Cornet und Jehrlich inclusive, so ihr häufig Wesen am gewissen Orth / auch eigen Feuer und Heerd haben / geben von 100 Rthlr. Zinsen und Einkommen ein und ein halben Rthlr.

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procuratores geben von Ihren Zinsen / Einkommen und Verdienst / von 100 Rthlr. ein und einen halben Rthlr.

8. Aufwartende Schreiber / Diener / Knechte und Mägde / so bey Fürstl. Rätzen und Dero Bedienten dienen / geben von jedem Thaler ihres Lohns 4 f.

9. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun verordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die im vorigen Edict vom 6. Sept. Anno 1688. gemachte vier Classes, respectu des Kopff-Geldes und Viehe-Schages / wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet / observiret und herbey getragen werden solle / jedoch in der Masse / wie in beygefügtem Schemate und Nachricht begriffen / darnach sich alle Contribuenten zu richten haben. Die Pensionariën aber / so 100 Rthl. Pension, oder noch darunter geben / werden hiemit in die dritte Classe versetzt: die aber über 200 Rthl. Pension geben / bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber dabey die Beampte und andere Adelige Pensionariën an Eydesstatt ihre Specificationes eigenhändig unterschreiben / und mit ihren Pittschafften bestärcken / daß sie die Kopff-Steuer Edict-mäßig / nach Proportion ihrer Pension entrichtet. Wer auch von andern inn- und außer Landes / oder andern Orthten im Lande / Viehe zur Futterung hat / muß solches mit specificiren / und davon den Viehe-Schag entrichten; Gleicher gestalt sollen die Beampte schuldig seyn / das Vieh bey Unsern Höfen / gleich wie bey dem Adel geschehen muß und soll / insgesamt zu specificiren / wie dann auch die Prediger und Küster ihr Gesinde und Vieh / ohne einzlne fernere Wegerung specificiren sollen: von dem Gesinde wird gesteuert / das Vieh aber muß als an sich Steuer-frey / deshalb specificiret werden / damit so wohl bey der Valitation, als sonst aller Unterschleiß dadurch verhütet werde.

10. Weiter

10. Weiter soll in denen Städten von jedem Scheffel Malz/ Parchimer Maas/ so vom 26. Novembr. dieses Jahrs zur Mühlen gebracht wird/ drey Schilling Accise gegeben/ und von den verordneten Einnehmern ohne Unterschleiff und Connivirung eingehoben und geliefert werden. Weil auch einige vom Adel und Land-Begüterte des Brauen und Krug-Wesens sich zu der Städte mercklichen Schaden/ wider Verbot anmassen/ so ist billig/ daß dieselbe auch die Malz-Accise deshalben/ welche bishero Vermöge der eingesandten Specificationen nicht gesteuert worden/ vermittelst einer richtigen Specification an Eydes- statt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig angegeben/ arbitrarie bestraft werden.

11. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein- oder Aus-Saat vielem Unterschleiff unterworfen/ und das Publicum dadurch leichtlich verkürzet werden dürfte/ wenn nicht alles völlig specificiret/ oder der Grund- Herrn eigenes/ und der Unterthanen Vieh nicht richtig separiret werden solte; So verordnen Wir gnädigst und zugleich ernstlich/ daß die von Adel und andere Guts-Herren Ihr gesamtes groß und kleines Vieh/ Schaaff und Zimmen/ den Specificationen/ ohne Verletzung des Geldes/ mit inferiren/ und zu dem Ende solche Verzeichnissen eigenhändig/ und nicht wie mehrmahlen geschehen/ durch Schreiber/ oder Einnehmer/ oder sonst anderen allerhand unbekandten Händen/ mit folgenden und nicht andern Worten hinzu thun sollen:

Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von meiner Bauren/ Schäffers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischt habe/ solches bekenne ich an Eydes- statt/ bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen Worten.

Da aber der Herr selbst nicht auff den Gütern/ oder außserhalb Landes sich aufhält/ und die Schreiber oder Administratores derselben die Contribution einnehmen/ und die Specificationes unterschreiben/ soll ein jeder seine Specification folgender gestalt unterschreiben:

Daß in vorgesetzter Specification ich meines Herrn Aus-Saat richtig verzeichnet/ auch von der Bauren/ Schäffers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste Haupt nicht unter meines Herrn eigenes angesetzt oder vermischt habe/ solches bekenne hiemit/ so wahr mir GOTT helffe.

12. Würde

12. Würde demnach Jemand so vermessen seyn / und von der Ein/Saag etwas verschweigen / soll derselbe von jedem Wispel harten und weichen Korns / oder was darunter verheelet wird / 20 Rthlr. da aber ein mehreres ausgelassen / die doppelte Straffe mit 40 Rthlr. erlegen.

13. Würde auch der Guts Herr einig fremdes Vieh unter den Seinigen in der Verzeichniß mit vermengen / soll er von einem jeden Haupte grossen Vieh 10 Rthl. und von kleinem 4 Rthl. Straffe erlegen / mit Verbehalt noch schwerer Animadversion, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer / daß solcher gestalt verfleckte Vieh so fort abgenommen / und auff Unsere nächst-gelegene Meyer-Höfe getrieben werden.

14. Nicht weniger sollen gleichfalls so wol Unsere Beampte / als die Städ / te ihre Specificationes, um Edict-mässig zu steuern / nichts zu unterschlagen und sich aller Dispensation zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes- statt in obgeschriebten Formalibus unterschreiben / und da die Subscriptiones der Specificationen / oder auch die Specificationes an sich selbst / sie mögen eingebracht werden von wem sie wollen / nicht also / wie in Unserm Edict geschrieben und verfaßt / eingerichtet worden / von Unserm Einnehmer bey dem ad interim in Neuy-Brandenburg verordneten Rasten nicht angenommen werden: So aber hierunter einige Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen so wol die Einnehmer / als Bürgermeister und Rath / welche darin mit geheelet / wie auch die Contribuenten / nicht weniger derer Nachbarn / soden Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür angesehen / und nach Befindung gestraffet werden.

15. Als Wir auch einige Jahre hero bemercket / wie hin und wieder / viele auff ihre eigene Hand liegende Knechte und Mägde / dieser Unserer Verordnung zuwider / und andern Contribuenten zur mercklichen Beschwerde / ihre Steuer gebührend nicht entrichtet; So hat die Obrigkeit eines jeden Orthes mit allem Fleisse darauff zu sehen / daß diese Unordnung weiter nicht geduldet / sondern gänglich abgeschafft werde / inmassen aller und jeder Obrigkeit in den Städten und auff dem Lande hiemit gnädigst und ernstlich befohlen wird / hierunter keine Unterschleiffe zu verstaten / sondern von denen Leuten / welche auf ihre eigene Hand liegen / ohne Ansehen der Person / die völlige Steuer nach Maßgebung dieses Edicts abzufordern / bey Vermeidung 10 Rthlr. Straffe / welche sie vor eine jede Person / womit sie conniviret zu haben von dem Executore angegeben wird / zu erlegen schuldig seyn soll.

16. Befehlen demnach Allen und Jedem / wie obsteht / hiemit gnädigst und gang-ernstlich / daß sie insgesamt / und jeder Contribuent besonders / Unserm zu solchem

Dem Rasten bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderliche Specification, zusamt der gangen Contribution innerhalb Vier/ oder zum längsten Sechs Wochen/ in die zu Land gangbarer grober Münz/ à die publicationis baar erlegen/ solches auch sub poena paratissima Executionis, welche ohne weitere Verwarnung so fort wider die Säumige vorzunehmen/ nicht anders halten sollen.

17. Es soll auch ein jeder Stand auf den andern Achtung haben/ daß richtig gesteuert werde/ und vermittelst seines Gewissen anmelden/ zu ferdersanfter Untersuchung/ wo ein Unterschleiff von Ihm vermercket werde: So soll auch mit keinem/ so wol bey den Hoch. Fürst. Römtern/ als Adeln und Städten einige Dispensation vorgenommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer ratione personæ warhafftig miserabilis befunden worden; Und falls Jemand/ er sey Beamptet/ oder wer er sonst seyn möchte/ unrecht dispensiret und referiret zu haben/ betroffen würde/ soll selbiger ad tripulum de suo gehalten seyn.

Und damit 18. auch allen Querelen/ so sonst wider den Executorem geschehet/ vorgekommen und abgeholfen werde; Soll er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren/ als auff ein jedes Pferd/ so wohl ihm/ als auch auff die demselben contra morosos zur Execution mitgegebene/ einen Tag und Nacht ein Viertel Haben/ oder ein halb Viertel Gersten nach Parisch. Maas/ und nebst der Speise täglich an Gelde 8 Schill. und soll der Executor von den Dörtern/ wo er nicht selbst gegenwärtig ist/ oder exequiret/ auff seine Person keine Execution-Gebühr fodern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine Zugeordnete zugleich/ außer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution-Gebühr nicht eher/ als von dem Tage/ da der Executor oder Zugeordnete bey den restirenden Contribuenten anlangen/ und wirklich sich aufhalten wird/ angerechnet werden; Und so ferne der Executor hiernächst sich weiter im geringsten partheylich bezeigt/ und einigen Unterschleiff erweislich und vorsehllich begiet und committiret/ soll er als ein Meinsydiger gestraffet und des Ampts ipso facto entsetzt werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsamt und ohnsehlbarlich gelehret und nachgesetzt werden möge; So haben Wir dieselbe durch dis offene Edict zu Jedermannig/ liches Wissenschaft publiciren und verkündigen lassen wollen. Wie Wir denn ohne dem nach eingebrachter Contribution/ ob/ besonders der Ein Saat halbe/ einiger Unterschleiff committiret worden/ eine gewisse Commission (welche von einigen Unsern Bedienten/ auch
Ritters

Ritter- und Landschaft/ die solche zu dem Ende vorzuschlagen haben/ zu bestellen/ verordnen wollen/ solches alles zu untersuchen/ da dann derjenige/ so schuldig befunden werden wird/ nicht allein das Triplum/ sondern auch über dis/ die im §. 12. gesetzte/ und nach Befinden noch grössere Geld-Straffe zu erlegen schuldig seyn soll.

Wornach sich ein Jeder gehorsamst zu richten/ und für Schaden und Ungelegenheit/ welche sonst auff den Fall der Säumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet/ sich vorzusehen wissen wird. Mit der ernstest Commination und Verwarnung/ daß/ da ein oder anderer wider diese Unsere gnädigste Verordnung und Special-Befehl etwas widriges unternehmen/ oder machiniren/ auch sonst einigen anderwertigen Befehl und Verordnung hierinnen Gehör geben/ oder Folge leisten solte/ Wir wider den- oder dieselben/ Krafft tragender Landes-Fürstlichen Macht und Gewalt/ nach Inhalt der Lehn- und anderen Rechte unaufgesetzt zu verfahren/ und mit unaussbleiblicher zulänglicher Straffe executive handeln wollen. Urkundlich
unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Geben auff Unserm Residentz-
Hause Strelitz/ den 27. Novembr. Anno 1708.



SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuern hat/ nach
dem Edict de dato Strelitz/ den 27. Novemb. 1708.

Kopff . Geld.

Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling/
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

Nach der Andern Classe.

Der Mann 12 Gulden 16 Schilling 6 Pfennig / die Frau 5 Gulden
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling/
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

Noch in selbiger Classe / vom Perlensticker anfabend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das
Kind 2 Gulden.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schil-
ling / des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knech-
te / jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Tungen /
und der Schäffer Knechte Frauens / jede Persohn 1 Gulden 6 Schilling.

Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling/
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch

Noch in selbiger Classe/ nach dem 2. und 3. §.

Der Mann 4 Gulden 10 Schilling/ die Frau 2 Gulden 5 Schilling/
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwerks Gesellen/ die Leinweber Knäbßen/ in den Städten
und auff dem Lande/ jeder 1 R 13 S.

Die also genandte Holländer/ wann sie 30 Rülbe und drüber in Pacht
haben/ so gibt der Mann 3 R 18 S/ die Frau 1 R 21 S/ das Kind 1 R 6 S.
Die aber/ so von 20 bis 30 Rülbe haben/ geben den dritten Theil/ und die so
20 haben/ den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande/ so nicht Unterthan seyn.

Der Mann/ 4 R 18 S/ die Frau 2 R 9 S/ das Kind 1 R 13 S/ vom
Scheffel hart Korn 18 S/ vom Scheffel weich Korn 6 S 3 R.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Ver-
sohnen/ Knechte oder Magde/ die Manns-Versohn 7 R 12 S. die Frauens-
Versohn 5 R 15 S. Auff dem Lande aber/ die Manns-Versohn 6 Gulden/
die Frauens-Versohn 4 Gulden.

**Die Einlieger/ so um Geld dröschten/ und zu anderer Arbeit sich
nicht wollen gebrauchen lassen.**

Der Mann 12 R 15 S/ die Frau 6 R 7 S/ das Kind 4 Gulden/
5 Schilling.

Die Dröschcher.

Der Mann 4 R 18 S/ die Frau 2 R 9 S/ das Kind 1 R 13 S. Die
Dröschcher/ so gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben/ und gewöhn-
liche Einlieger-Dienstethun/ geben den Bauren gleich.

**Alle Bauers-Leute und Hirten ins gemein/ unter Fürstlichen Kemp-
tern/ Adeltichen Sizen/ und sonstigen Geist- und Weltli-
chen/ ohne Unterscheid.**

Der Mann 2 R 8 S/ die Frau 1 R 4 S/ das Kind 18 S/ der Knechte
1 R 6 S/ die Magd 12 S/ Handwerck- und Dienst-Jungen/ auch Knech-
te Weiber 13 S.

Von

Von der Auf-Saat.

Die Ritter, Sike / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Parn-
thimer Maaß hart Korn 4 R. / vor jeden Wispel weiches Korn nach selb-
ger Maaß 2 Gulden.

Vieh. Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /
ungleichen von den Adlichen Höfen und Pertinentien /
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt Rind-Viehe
über Jährig 1 Guld. Für jedem Vasel Schwein / so zu Vasel bleibet / auch
in die Mast getrieben worden / stugende Färdel aufgenommen / 4 R. Für
Ziegen und Böcke 12 R. vom Horden 6 R. für einen Stock Immen 12 R.
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
oder Buten-Viehe / nach oder über Ordnung 9 / 5 R.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je-
des Schwein gegeben 4 R.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene
Schaaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 R.

Die Schäffer geben den Vieh. Schatz andern im Lande gleich / wie auch
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
jedem 100 Schaaffe 1 Gulden 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes Personen /
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand. Schnitt / Welle / Gewürz /
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Glachs und Eisen-Handel / von je-
dem Handel 22 Guld. 12 R. Jedoch nach eines jeden Handels Geleghenheit und
Verwandniß / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Fardel / oder
noch weniger sey / nach der Obrigkeit Gewissen / und der Einnahmer Eyd-
Pflicht

Pflicht/ eine Moderation hiebey geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben/ 13 Gulden 3 Schill. Worunter auch die Fürstlichen Bediente/ welche Mülgerey treiben/ mit begriffen.

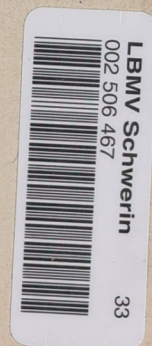
Von Handwercken.

Nach der Ersten/ Undern und Dritten Ordnung/ 6 Gulden 13 Schill.
Nach der Vierdten Ordnung/ die Kister und Bauers-Leute auff dem Lande/ so Reilgerey und Handwercke dabey treiben/ geben dafür 3 Gulden 6 Sch.
Die Glase-Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höckeren oder andere Nahrung dabey treiben/ davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 22 Gulden/ 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.
Die Glaz-Hütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

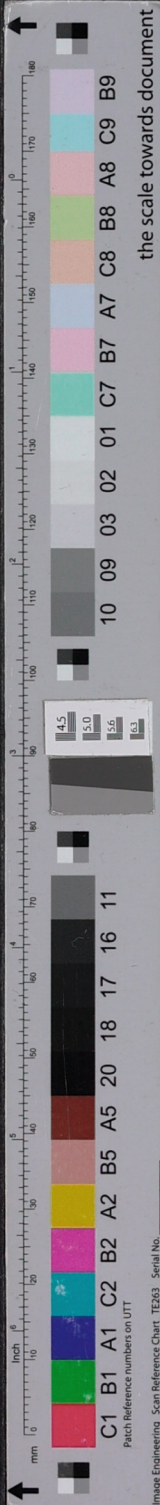
An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Mals/ Parchimer Maas/ 3 Schilling.
Von einer Brandweins Blase/ in den Städten und auff dem Lande/ eine Sonnehaltende/ 16 Gulden 21 Schilling/ und nach Proportion der Blasen min oder mehr. Von einer Brüh-Overren 4 Guld. 16 Schill. Für eine Sonne ausländisch Bier 12 Schilling.









Von der Auf-Saat.

ke / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Varr
Korn 4 fl / vor jeden Wispel weiches Korn nach selb

Vieh. Schatz.

Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /
on den Adelichen Höfen und Pertinentien /
so verpensioniret seyn.

so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt Rind. Viehe
Für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch
n worden / schuende Härtel aufgenommen / 4 fl. Für
8 / vom Horden 6 fl / für einen Stod Lamm 12 fl.
Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /
nach oder über Ordnung / 5 fl.

en / da in diesem Jahre sich Rast gefunden / wird für je
n 4 fl.

die von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene
Kost. Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres
jedes Schaaff 5 Schill. 6 R.

geben den Vieh. Schatz andern im Lande gleich / wie auch
rten in den Städten und auff dem Lande.

Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von
Gulden 14 Schill.

on ihrem Verdienst / Mannes und Weibes. Personen /
u. 9 Pfenn.

Vom Handel.

Selben. Krahm / Gewand. Schnitt / Welle / Gewürz /
offen / Leder und Felle / Glachs und Eisen. Handel / von je
n. 12 fl. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und
/ da / ob es nemlich ein voller oder halber Fardel / oder
nach der Obigkeit Wissen / und der Einnahmer Eides
Pflichter